

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physician Assistance – Arztassistenz an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 13.06.2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets alle Geschlechter gemeint.

Die englische Berufsbezeichnung Physician Assistant (PA) steht dabei synonym für die deutschen Berufsbezeichnungen Arztassistent bzw. Medizinassistent.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
- § 4 Module, Leistungs- und Teilnahmenachweise
- § 5 Studienplan und Modulhandbuch
- § 6 Studienfortschritt
- § 7 Praxissemester
- § 8 Fachstudienberatung
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote
- § 12 Zeugnis, Urkunden und akademischer Grad
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 7. Dezember 2007 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 4 S. 33) in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziel

- (1) Das Studium und die Lehre des Studiengangs Physician Assistance – Arztassistentz (PA) vermitteln fachliche und persönliche Kompetenzen, die zur selbständigen Anwendung wissenschaftlich-medizinischer Erkenntnisse und Verfahren sowie zu eigenverantwortlichem Handeln in der Diagnostik und Therapie von Patienten unter ärztlicher Delegation in der klinischen und ambulanten Gesundheitsversorgung befähigen.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums sind die Absolventen in der Lage, die Begleitung komplexer Dokumentations- und Managementprozesse und organisatorischer Verfahren zu übernehmen und solche auch im Auftrag der ärztlichen Leitung mit zu entwickeln. ²Sie entlasten Ärzte flexibel in verschiedenen Tätigkeitsbereichen, wenn es sich nicht um höchstpersönlich vom Arzt zu erbringende Leistungen handelt. ³Insbesondere betrifft dies folgende Aufgabenbereiche:
 - ⁴Beim allgemeinen Prozessmanagement unterstützen Physician Assistants (PA) bei der Entwicklung komplexer Prozesse und sind in der Lage, diese zu verbessern und weiterzuführen.
 - ⁵PA entlasten Ärzte bei den nichtmedizinischen Verpflichtungen und bei der prozessualen Sicherstellung der Versorgung.
 - ⁶Beim medizinischen Prozess- und Dokumentationsmanagement sind PA Patientenbegleiter und Compliance-Manager und übernehmen die Fallbegleitung.
 - ⁷Sie sichern die Umsetzung der ärztlichen Behandlungspläne von der Aufnahme bis zur Entlassung oder Anschlussbehandlung.
 - ⁸Sie führen die erforderliche Dokumentation, die durch den Arzt überprüft und freigegeben wird.
 - ⁹PA führen allgemeine und spezifische Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen aus, wie z. B. in der Chirurgie, der Inneren Medizin, der zentralen interdisziplinären Notaufnahme, der Anästhesie und der Intensivmedizin, der Funktionsdiagnostik, im allgemeinmedizinischen Bereich sowie in weiteren Bereichen.
- (3) Die Absolventen sind dabei in der Lage, rationale und ethisch begründete Entscheidungen zu treffen, kritisch zu denken und zu reflektieren, um Aufgaben verantwortungsvoll zu lösen.
- (4) ¹Über die Fachkompetenzen hinaus und unter Berücksichtigung von modernen Informationstechnologien, insbesondere im Zusammenhang mit der Digitalisierung, vermittelt das Studium

und die Lehre im PA-Studiengang die Fähigkeit technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln und deren technische Zweckmäßigkeit zu beurteilen. ²Weiterhin erwerben die Absolventen zusätzliche Fachkompetenzen im Bereich der technischen Medizin. ³Hierzu zählen insbesondere Schwerpunkte in den Bereichen Radiologie, Intensivmedizin, Dialyse und Chirurgie.

- (5) Die erworbenen Kompetenzen dienen als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.

§ 3

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Studiensemestern.
- (2) ¹Das Studium ist modular aufgebaut und enthält sechs theoretische Studiensemester mit modulgebundenen Praxiseinsätzen. ²Das siebte Semester ist ein praktisches Studiensemester. Bei abgeschlossener Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf können das praktische Studiensemester sowie nach individueller Prüfung auch Inhalte aus den theoretischen Semestern anerkannt werden. ³Im achten Semester können drei Module mit vertiefenden modulgebundenen Praxiseinsätzen ausgewählt werden, unter anderem OP-Kompetenz, Notfallmedizin, Allgemeinmedizin, Medizintechnik und Administration.
- (3) Das Studium gliedert sich in
- den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 und 2,
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 3 und 4
 - den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 5 bis 8.
- (4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf werden im Studienplan angegeben.

§ 4

Module, Leistungs- und Teilnahmenachweise

- (1) ¹Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben. ²Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Module gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- a) Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich.
 - b) Wahlpflichtmodule sind aus einem vorgegebenen Angebot auszuwählen. Sie werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Die Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält eine Übersicht über die Module und Leistungsnachweise.

- (4) Detaillierte Angaben zu den Modulen sowie zu den Studien- und Prüfungsleistungen und Möglichkeiten zum Erwerb von Bonuspunkten für optionale Studienleistungen werden im Modulhandbuch aufgeführt.
- (5) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (6) Sind die im Modulhandbuch angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls mit der Gesamtnote „ausreichend“ oder besser bewertet, so werden die Leistungspunkte für das Modul vergeben und die Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls zählen als erfolgreich erbracht.
- (7) ¹Als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden die Leistungen in den Fächern „Anatomie und Physiologie I“ und „Gesundheitsökonomie und Krankenhausmanagement I“ festgelegt. ²Diese Leistungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt sein. ³Wird diese Frist versäumt, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (8) Der Studierende dokumentiert den Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten in einem Logbuch und lässt sich die erworbenen Qualifikationen durch den ausbildenden Facharzt bestätigen.
- (9) ¹In externen Lehrveranstaltungen, in denen praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, besteht Anwesenheitspflicht. ²Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn der Studierende in allen angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. ³Die regelmäßige Teilnahme wird noch bestätigt, wenn der Studierende bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. ⁴Der Nachweis ist vom Studierenden im Logbuch zu führen.

§ 5 Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen erstellt für den Studiengang Physician Assistance – Arztassistenten einen Studienplan und ein Modulhandbuch. ²Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden.
- (2) ¹Die Module sowie die Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. ²Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
 - a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
 - b) Lehr- und Lernformen
 - c) Voraussetzungen für die Teilnahme
 - d) Verwendbarkeit des Moduls
 - e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten
 - f) ECTS-Leistungspunkte und Benotung
 - g) Häufigkeit des Angebots des Moduls
 - h) Arbeitsaufwand
 - i) Dauer des Moduls

- (3) Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. Der Studienplan enthält folgende Informationen:
- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Kontaktstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Leistungspunkte pro Modul

§ 6 Studienfortschritt

- (1) Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt erfordert den Erwerb von allen 60 Leistungspunkten des ersten Studienabschnittes.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch beschrieben.

§ 7 Praxissemester

¹Das siebte Semester ist ein Praxissemester, das in einem Zeitraum von 20 Wochen abzuleisten ist.
²Weitere Informationen zum Praxissemester sind im Studienplan und im Modulhandbuch angegeben.

§ 8 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung ist aufzusuchen, wenn

- a) nach dem 2. Fachsemester weniger als 40 Leistungspunkte erreicht wurden
- b) nach den ersten vier Fachsemestern die im § 6 Abs. 1 genannte Voraussetzung für den Eintritt in den dritten Studienabschnitt nicht erfüllt ist.

§ 9 Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die auf die Dauer von zwei Jahren durch den Fakultätsrat bestellt wird.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens nach dem erfolgreich absolvierten Praxissemester begonnen werden.

- (2) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten voraus, der mittels eines Logbuchs nachzuweisen ist.
- (3) ¹Das Thema soll spätestens drei Monate nach dem Praxissemester ausgegeben werden. ²Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe darf fünf Monate nicht überschreiten.
- (4) Erhält der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so teilt die Prüfungskommission auf Antrag einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zu.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt abzugeben. ²Weitere Bestimmungen hierzu finden sich in den Richtlinien zur Abschlussarbeit der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen.
- (6) ¹Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretenden Gründe nicht eingehalten werden kann. ²Die Nachfrist darf drei Monate nicht überschreiten.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde, sowie für die mindestens mit „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit werden die Credits gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilmodulprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilmodulprüfung ausgeglichen werden.
- (3) ¹Die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung ist der gewichtete Durchschnitt der Noten der Module des zweiten und dritten Studienabschnittes, ausgenommen der Praxisphase des Praxissemesters. ²Die Note der Bachelorarbeit wird dreifach gewichtet.
- (4) Die Bachelorprüfung ist erfolgreich bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen nach der Anlage 1 abgelegt und mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 12

Zeugnis, Urkunden und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage der APO der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden ausgestellt.
- (2) Über die Verleihung des Akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden ausgestellt.
- (3) Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement nach den Mustern der deutschen Hochschulrektorenkonferenz (HRK) in englischer Sprache ausgestellt.
- (4) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B. Sc.“, verliehen.
- (5) Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2019 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2019/2020 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 29.05.2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin.

Amberg, 13.06.2019

Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physician Assistance – Arztassistenz an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 13.06.2019 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.06.2019 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 13.06.2019.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physician Assistance – Arztassistenz

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kurzbezeichnung	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung *4)	Modulprüfungen Art, Dauer (in Minuten)	Zulassungsvoraussetzungen *1)	Notengewicht	Ergänzende Regelungen *2)
	Studienabschnitt 1						0	
PA 1.1	Anatomie und Physiologie I (Anatomy and Physiology I)	5	4 *5)	SU/Ü	Kl 120		0	
PA 1.2	Naturwissenschaftliche Grundlagen (Basic Natural Sciences)	5	4	SU/Ü	Kl		0	
PA 1.3	Mikrobiologie und Hygiene (Microbiology and Infection Control)	5	4	SU/Ü	Kl		0	
PA 1.4	Gesundheitsökonomie und Krankenhausmanagement I (Health Economics and Hospital Management I)	5	4	SU/Ü	Kl		0	
PA 1.5	Medizinethik und –recht (Medical Ethics and Law)	5	4	SU/Ü	Kl		0	
PA 1.6	Praxiseinsatz Station I (Internship – Ward I)	5	4	SU/Ü, Pr	mdIP 20	Teilnahmenachweis	0	*2)
PA 2.1	Anatomie und Physiologie II (Anatomy and Physiology II)	5	4	SU/Ü	Kl		0	
PA 2.2	Allgemeinmedizin (General Medicine)	5	4	SU/Ü	Kl		0	
PA 2.3	Anamnese und Untersuchung (Patient History and Physical Examination)	5	4	SU/Ü	Kl		0	
PA 2.4	Gesundheitsökonomie und Krankenhausmanagement II (Health Economics and Hospital Management II)	5	4	SU/Ü	Kl		0	
PA 2.5	Medizintechnik (Medical Engineering)	5	4	SU/Ü	Kl		0	

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kurzbezeichnung	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung *4)	Modulprüfungen Art, Dauer (in Minuten)	Zulassungsvoraussetzungen *1)	Notengewicht	Ergänzende Regelungen *2)
PA 2.6	Praxiseinsatz Station II (Internship – Ward II)	5	4	SU/Ü, Pr	mdIP 20	Teilnahmenachweis	0	*2)
	Summe Studienabschnitt 1	60	48					

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kurzbezeichnung	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung *4)	Modulprüfungen Art, Dauer (in Minuten)	Zulassungsvoraussetzungen *1)	Notengewicht	Ergänzende Regelungen *2)
	Studienabschnitt 2							
PA 3.1	Klinische Medizin (Clinical Practice)	5	4	SU/Ü	Kl		1	
PA 3.2	Pharmakologie und Toxikologie (Pharmacology and Toxicology)	5	4	SU/Ü	Kl		1	
PA 3.3	Innere Medizin (Internal Medicine)	5	4	SU/Ü	Kl		1	
PA 3.4	Leitlinien, Behandlungspfade und SOP (Guidelines, Clinical Pathways and SOP)	5	4	SU/Ü	Kl		1	
PA 3.5	E-Health und M-Health (E-Health and M-Health)	5	4	SU/Ü	Kl		1	
PA 3.6	Praxiseinsatz Allgemeine Medizin (Internship – General Medicine)	5	4	SU/Ü, Pr	mdIP 20	Teilnahmenachweis	1	*2)
PA 4.1	Notfallmedizin (Emergency Medicine)	5	4	SU/Ü	Kl		1	
PA 4.2	Chirurgie I (Surgery I)	5	4	SU/Ü	Kl		1	
PA 4.3	Diagnostische Systeme (Diagnostic Systems)	5	4	SU/Ü	Kl		1	
PA 4.4	Case Management (Case Management)	5	4	SU/Ü	Kl		1	
PA 4.5	Projektmanagement (Project Management)	5	4	SU/Ü	Kl		1	
PA 4.6	Praxiseinsatz Notaufnahme (Internship – Emergency Room)	5	4	SU/Ü, Pr	mdIP 20	Teilnahmenachweis	1	*2)
	Summe Studienabschnitt 2	60	48					

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kurzbezeichnung	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung *4)	Modulprüfungen Art, Dauer (in Minuten)	Zulassungsvoraussetzungen *1)	Notengewicht	Ergänzende Regelungen *2)
Studienabschnitt 3								
PA 5.1	Orthopädie und Unfallchirurgie (Orthopedics and Trauma Surgery)	5	4	SU/Ü	Kl		1	
PA 5.2	Anästhesie und Intensivmedizin (Anesthesia and Intensive Care)	5	4	SU/Ü	Kl		1	
PA 5.3	Funktionsdiagnostik und Intervention (Function Diagnostics and Intervention)	5	4	SU/Ü	Kl		1	
PA 5.4	Epidemiologie und Arbeitsmedizin (Epidemiology and Occupational Medicine)	5	4	SU/Ü	Kl		1	
PA 5.5	Präsentation und Kommunikation (Interpersonal and Communication Skills)	5	4	SU/Ü	PrA		1	
PA 5.6	Praxiseinsatz Endoskopie und Funktionsdiagnostik (Internship – Endoscopy and Function Diagnostics)	5	4	SU/Ü, Pr	mdIP 20	Teilnahmenachweis	1	*2)
PA 6.1	Chirurgie II (Surgery II)	5	4	SU/Ü	Kl		1	
PA 6.2	Medizinische Fachgebiete I (Clinical Specialties I)	5	4	SU/Ü	Kl		1	
PA 6.3	Medizinische Fachgebiete II (Clinical Specialties II)	5	4	SU/Ü	Kl		1	
PA 6.4	Public Health (Public Health)	5	4	SU/Ü	Kl		1	
PA 6.5	Klinische Studien und wissenschaftliches Arbeiten (Clinical Studies and Scientific Practice)	5	4	SU/Ü	SemA		1	
PA 6.6	Praxiseinsatz Operationssaal (Internship – Operating Room)	5	4	SU/Ü, Pr	mdIP 20	Teilnahmenachweis	1	*2)
PA 7.1	Praxisphase (Practical Training)	25		PP	PrB		0	20 Wochen prakt. Tätigkeit im Klinikum bzw. in einer Arztpraxis

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kurzbezeichnung	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung *4)	Modulprüfungen Art, Dauer (in Minuten)	Zulassungsvoraussetzungen *1)	Notengewicht	Ergänzende Regelungen *2)
PA 7.2	Praxisanleitung (Instructions for Practical Training)	5	4 *5)	SU/Ü	mdIP 20		1	
PA 8.1-5	Wahlpflichtmodul – Vertiefung 1 *3) (Elective Module – Specifics 1)	5	4	SU/Ü, Pr	mdIP 20	Teilnahmenachweis	1	*2)
PA 8.1-5	Wahlpflichtmodul – Vertiefung 2 *3) (Elective Module – Specifics 2)	5	4	SU/Ü, Pr	mdIP 20	Teilnahmenachweis	1	*2)
PA 8.1-5	Wahlpflichtmodul – Vertiefung 3 *3) (Elective Module – Specifics 3)	5	4	SU/Ü, Pr	mdIP 20	Teilnahmenachweis	1	*2)
PA 8.6	Bachelorarbeit mit Seminar (Bachelor's Thesis with Seminar)						3	
PA 8.6.1	Bachelorarbeit (Bachelor's Thesis)	12		BA	BA	Erfolgreich absolvierte Praxisphase und Logbuch		
PA 8.6.2	Bachelor-Seminar (Bachelor's Seminar)	3	1	Sem	Kol 30	Erfolgreich absolvierte Praxisphase und Logbuch		
	Summe Studienabschnitt 3	120	65					

*1) Externe Lehrveranstaltungen, für die Teilnahmenachweise im Logbuch zu führen sind, werden zu Beginn des Semesters im Modulhandbuch festgelegt.

*2) Der Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten ist im Logbuch zu dokumentieren.

*3) Es sind drei Vertiefungsmodule aus dem jeweils aktuellen Angebot zu wählen. Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt.

*4) Die einzelnen Lehr- und Lernformen werden im Modulhandbuch festgelegt und beschrieben.

*5) Die Präsenzzeiten können von den Semesterwochenstunden abweichen. Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt.

Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Leistungspunkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Leistungspunkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen. Die jeweils zugeordneten Module werden in einem Modulkatalog, der im Modulhandbuch ausgewiesen ist, festgelegt.

Erläuterungen zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungsformen sowie Abkürzungen

Lehrveranstaltungsarten:

BA	Bachelorarbeit	Begleitung und Betreuung selbständiger studentischer Arbeiten im Rahmen der Bachelorarbeit.
PP	Praxisphase	Lehrform, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule durchgeführt wird. Ablauf und Inhalte der Praxisphase werden von der Hochschule geregelt bzw. sind mit ihr abgestimmt.
Pr	Praktikum	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form durchzuführender praktischer Arbeiten, z. B. Versuche.
Sem	Seminar	Kleine Lehrveranstaltung mit signifikantem, aber unterschiedlich aktiven Anteil der Teilnehmer mit folgenden Charakteristika: <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmer übernehmen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung, Dozent leitet, steuert, verteilt Aufgaben, korrigiert, usw. • Teilnehmer gestalten aktiv, präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten • Intensive Interaktion zwischen Dozent und Teilnehmern.
SU/Ü	Seminaristischer Unterricht / mit Übungen	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form von Diskussionen, Übungen und praktischen Arbeiten, z. B. Gruppenarbeiten, Fallstudien.
Ast	Angeleitetes Selbststudium	Lehrform, bei der sich die Studierenden die Lehrinhalte auf Basis angegebener Quellen eigenständig erarbeiten.
Exk	Exkursion	Angeleitete Besuche in der Unternehmenspraxis.

Prüfungsformen (Modulprüfung):

Die Angaben zum Umfang einer Prüfungsleistung beziehen sich auf eine Modulgröße von 5 ECTS.

BA	Bachelorarbeit	schriftlich	Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Bachelorarbeit und Abgabe) von 5 Monaten / Umfang 50-70 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den vergebenen Leistungspunkten (ECTS).
Kl	Klausur	schriftlich	Schriftliche Prüfungsform zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils in einem vorgegebenen Zeitrahmen, mit vorgegebenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Sie kann auch in Form einer Online-Prüfung erfolgen. Der Umfang beträgt bei einer Modulprüfung 90 Minuten.
LPort	Lernportfolio	schriftlich mündlich	Ein Lernportfolio prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die schriftliche und/oder mündliche Darstellung von ausgewählten Arbeiten/Arbeitsergebnissen, mit denen der Lernfortschritt und der Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. Die Auswahl der Arbeiten/Arbeitsergebnisse, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen im Lernportfolio über Selbstreflexion begründet werden.

			Die konkreten Bestandteile eines Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Ein Lernportfolio besteht aus 3 bis 10 Elementen.
mdLP	mündliche Prüfung	mündlich	Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils über konkret zu beantworteten Fragen. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie haben einen Umfang von 15 – 20 Min pro Person.
Präs	Präsentation	schriftlich mündlich	Eine Präsentation ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien visuell unterstützte mündliche Darbietung zur Feststellung eines angestrebten Kompetenzprofils. Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Sie kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Der Umfang der Präsentation beträgt 10 – 20 Minuten. Die Schriftliche Ausarbeitung hat ggf. einen Umfang von ca. 5 - 25 Seiten.
PrA	Projektarbeit	schriftlich mündlich praktisch	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Projektarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit, in mehreren Phasen und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Projektarbeit handelt es sich in der Regel um eine Gruppenarbeit, bei der mehrere Studierende eine gemeinsame Aufgabenstellung im Team erarbeiten und die Ergebnisse mündlich und/oder schriftlich präsentieren. Jeder Studierende hat zur gemeinsamen Aufgabenstellung individuell beizutragen. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von 10 – 20 Minuten, der schriftliche Teil hat einen Umfang von ca. 5-25 Seiten. Der schriftliche Teil bei Programmieraufgaben, gestalterischen Projekten u. ä. hat einen Umfang von ca. 3 -10 Seiten.
PrB	Praktikumsbericht	schriftlich	Der Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung, die der Reflexion der außerhalb der Hochschule durchgeführten praktischen Berufsphase unter Bezug zum Hochschulstudium dient. Der Umfang beträgt max. 15 Seiten.
PrL	Praktikumsleistung	schriftlich Mündlich praktisch	Das angestrebte Kompetenzprofil wird bei einem Praktikum je nach Fachdisziplin durch Versuche, Programmieraufgaben, etc. überprüft. Praktika dienen insbesondere zur praktischen Anwendung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung von theoretischen Grundlagen in einem Modul. Praktikumsversuche können durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Die konkreten Bestandteile eines Praktikums und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der praktischen Leistungen beträgt bis zu 10.
SemA	Seminararbeit	schriftlich mündlich	Die Seminararbeit ist eine Hausarbeit mit mündlicher Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von insgesamt 10 - 20 Minuten.
ÜBL	Übungsleistung	schriftlich mündlich praktisch	Die Übungsleistung prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die Bearbeitung vorgegebener Aufgaben (z.B. Laborübungen, Simulationen, Übungsaufgaben, Fallstudienbearbeitung, kontextspezifische Abfragen). Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der Übungen beträgt bis zu 10.
Kol	Kolloquium	mündl.	Bei dem Kolloquium handelt es sich um eine mündliche Prüfung im Umfang von 10 - 30Minuten, bei dem der Studierende das Ergebnis der Abschlussarbeit verteidigt.

ECTS	Leistungspunkte (credit points) nach dem European Credit Transfer System
SWS	Semesterwochenstunden (Anzahl der Kontaktstunden)